Amtsblatt zur Taibacher Beitung Ur. 16.

Samstag den 19. Jänner 1867.

Greenntnig.

Bom f. f. Banbesgericht in Straffachen in Bien wird fraft ber ihm von Gr. f. f. Apoft. Majeftat verliehenen Umtegewalt, über Untrag ber f. f. Staatean. waltschaft, de praes. 7. d. M., die von ber Gicherheites behörde vollzogene Beichlagnahmg bes Abendblattes ber "Wiener Conntagezeitung" bom 6. Janner 1867, R. 2 fammt Beilage, nach §§ 6 und 8 des Strafverfahrens in Breffachen beftatigt, zugleich ertannt, bag ber in ber Beilage biefes Blattes enthaltene Artifel: "Die patentirten Erfindungen und unfer politischer Bolfetalender" das Bergeben der Aufwieglung im Ginne des § 300 St. G. begründe, weshalb nach § 36 bes Prefigefetes Die Weiterverbreitung diefer Zeitungs-Rummer verboten und nach § 37 bes Brefgefetes bie Bernichtung ber mit Beichlag belegten Exemplare nach Rechtefraft biefes Erfenntniffes verfügt wirb.

Wien, am 9. Janner 1867

Der f. f. B .= Brafibent : Schwarz mp.

Der f. f. Rathefecretar: Thallinger mp.

Mr. 417.

(23-2)Kunomadyung

der f. f. Landesbehörde für Arain vom 13. Jänner 1867, Mr. 417, betreffend die zunächst nöthigen Vor-fehrungen bei der nach der fais. Verordnung vom 28. December 1866 durchzuführenden Heeresergän-zung für das Jahr 1867.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat lant Erlaß vom 9. Jänner 1867, Rr. 429/57, Rach

ftebenbes befannt gegeben:

Auf der Grundlage der mit der fais. Ber= ordnung vom 28. December 1866 über die Alendes rungen an bem BeereBerganzungsgesetze vom 29ten September 1858 ben betheiligten Centralbehörben allergnädigst ertheilten Ermächtigung, die erforder lichen Anordnungen zur Durchführung diefer Aenderungen, sowie für den Uebergang von den bisher giltigen zu den neuen Bestimmungen zu erlaffen, findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Rriegsministerium zum Behufe der gunächst nöthigen Borkehrungen bei der Ausführung der im Zuge stehenden Heereserganzung, unter Borbehalt ehestens erfolgender weiterer Weisungen, Rachstehendes anzuordnen:

1. Bu diefer Heereserganzung find nunmehr Geborenen, find zu biefer Heereserganzung nicht gang und für immer enthoben ift. weiter mehr berufen und überhaupt nicht mehr

2. Die Befreiungen von der Pflicht zum innerhalb der für benfelben festgesetzten Frift erfolgt. Eintritte in bas heer, welche fich auf die §§ 18 8. Gine Militärentlaffung aus bem Titel bis einschließig 21 zu 18 bes heereserganzungs bes § 21 zu 18 (§ 42 zu d) bes heeresergan-Gesetzes gründen, sowie die sich auf selbe beziehenden zungs-Gesetzes findet nicht mehr statt, und es sind Befreiungen, bezüglich Beurlaubungen, nach den in jene Soldaten, welche in die im Punkte 9 zu g ber Sammlung ber Nachtragsverordnungen, Abth. I ber faif. Berordnung bezeichneten Berhältniffe ge-Beereserganzung in allen Fallen aufzuhören, wenn belte Ginschreiten nunmehr bauernd zu benrlauben. Die bon ber betreffenden Bezirksbehörde gemäß § 26 bes Heereserganzungs = Gesetzes bereits vorgenom= mene Bezeichnung als befreit am Tage bes Ginlangens ber faif. Berordnung vom 28. December 1866 im Reichsgesethlatte bei biefer Behörde bie im § 28 bes Beereserganzungs-Gefetes borgefdriebenen Erforberniffe zur rechtsfräftigen Wirtfamfeit einer Militärbefreiung noch nicht erlangt hat.

3. Um jedoch bie Familienverhältniffe Jener zu berücksichtigen, welche nach ben im vorstehenden Bunkte bezogenen gesetzlichen Bestimmungen von ber Pflicht gum Gintritte in bas Beer befreit waren, nach der dermal in Kraft stehenden Allerhöchsten Anordnung es nicht mehr sind, wird ihnen die bers um die erwähnte Begünstigung ist blos ber bisher genoffene Befreiung auch unter der Wirf- Commandant desjenigen Truppenkörpers berechtigt, samteit ber neuen Borschrift in dem Falle ferner zu dem der Gintritt erfolgt.

belaffen, wenn sie sich vor dem in dem vorstehenben Bunkte bemerkten Tage verehelicht haben und bung ihre Gattin ober ein Kind am Leben ift, babei stets vorausgesett, daß sie überhaupt die Erfüllung jener Bedingungen nachweisen, von denen nach den bisher bestandenen Borschriften die Anerkennung

bes Befreiungstitels abhängig war.

4. Ansprüche auf Militärbefreiung nach dem Bunfte 19 im § 21 des Heereserganzungs-Gefetes find nunmehr nach Makgabe ber Bestimmungen bes § 13 dieses Gesetzes und der Allerhöchsten Entschließung vom 6. October 1860 (Nachtragsverord= nungen, Abth. I Rr. 9) zu behandeln, wobei aber genaue Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß von bem Bewerber um seine Befreiung die Erhaltung feiner Eltern, Großeltern ober Geschwifter auch wirklich abhängen muß, und bag sonach, wenn die Wirthschaft auch ohne den Bewerber um die Befreiung durch gedungene Hilfsarbeiter oder durch Berpachtung betrieben und sonach die Eltern, Großeltern ober Geschwifter auf diesem Wege erhalten werden fonnen, die Befreiung nicht zu bewilligen ift.

5. Da bisher eine Befreiung aus dem Titel der Berehelichung nach Punkt 4 im § 13 des Heereserganzungs = Gesetzes ben in ber ersten und zweiten Altersclasse Stehenben nicht ertheilt werden ben in der dritten Altersclasse Stehenden nicht mehr bewilligt werden fann, so entfällt der bemerkte Befreiungstitel gang, es fei benn, baß, die Erfül lung der übrigen Bedingnisse vorausgesetzt, die Che etwa noch vor dem im zweiten Bunkte dieses Er lasses bemerkten Tage von einem dermal in der dritten Altersclaffe stehenden jungen Mann ge schlossen worden sein sollte.

6. Die bis zu dem im zweiten Bunkte dieses Erlaffes bezeichneten Tage vorschriftmäßig erfolgten Erläge ber Tage zur Befreiung von der Pflicht gum Gintritte in bas Beer ober gur Entlaffung aus bemfelben haben die in den §§ 3 und 9 ber nur die in den Jahren 1846, 1845 und 1844 Stellvertretungsvorschrift vom 21. Februar 1856 gebornen jungen Männer berufen; die in Folge bestimmte Wirksamkeit, daß Derjenige, für welchen des Ministerial - Erlasses vom 9. October 1866, diese Taxe erlegt wurde, von jedem Militärdienste, 3. 17183, weiters aufgerufenen zwei Altersclaffen, sonach bermal von bem sechsjährigen Liniendienste nämlich die in den Jahren 1843 und 1842 und der weitern sechsjährigen Reserveverpflichtung,

7. Für Diejenigen, denen gur Misitar zum Hecresdienste stellungspflichtig — ben Vall befreiung ober zur Entlassung aus dem Militär ausgenommen, wenn ein Stellungspflichtiger aus vor dem im zweiten Punkte dieses Erlasses erbiefen zwei Altersclaffen fich seiner Ginreihung in wähnten Tage bie Bewilligung zum Erlage ber bas heer gesetwidrig bisher entzogen haben sollte, Taxe bereits ertheilt wurde, hat diese Bewilligung in weld,' letterm Falle auch die in ben frühern auch in bem Falle in Wirksamkeit zu bleiben, wenn Jahren bis zum Jahre 1832 einschließig Gebore- Die Befreiung ober Entlassung an Diesem Tage nen nach § 45 des Heereserganzungs Gesetzes vom noch nicht durchgeführt worden sein sollte, jedoch 29. Cept. 1858 ber Stellung zu unterziehen find. unter ber Bedingung, bag ber Erlag ber Taxe noch

9. Jene, welche auf der Grundlage des Bunttes 7 ber faif. Berordnung, in Absicht auf die Erlangung ber Begünstigung bes einjährigen Dien ftes bei ber Fahne und ber Berücksichtigung bei Ernennungen gu Referve Dfficieren, freiwillig in bas heer eintreten, muffen ben im § 2 des heereserganzungs Gefetes und bezüglich den in den Buntten 1 und 7 ber faif. Berordnung festgesetten Bedingungen entsprechen; fie dürfen mir auf die gesetliche Linien = und Reservepflicht (Bunkt 4 ber faif. Berordnung) und nur für die Infanterie, die Jäger und die Cavalerie affentirt werben.

Bur Prüfung ber Qualification bes Bewer-

Bei der mündlichen oder schriftlichen Anmelfind beizubringen:

Der Nachweis über das Lebensalter:

die zustimmende Erklärung bes Baters ober Vormundes;

die Zeugnisse über die zurückgelegten Studien;

im Falle ber Eintritt nicht unmittelbar nach Bollendung der Studien angesucht wird, auch ein behördliches Sittenzeugniß.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Renntniß

gebracht.

Couard Freiherr v. Bach m. p., f. f. Statthalter.

(12-3)Mr. 172. Rundmachung.

Auf Grund bes Finanggesetzes vom 28. December 1866 - enthalten in dem am 30. December 1866 ausgegebenen Reichsgesetblatte unter Rr. 176 - laut beffen die Ginkommenstener sammt bem außerorbentlichen Zuschlage auch für bas Jahr 1867 zu erheben ift, wird Rachstehendes befannt

1. Bur Ueberreichung der Bekenntnisse über bas Ginkommen und ber Anzeigen über stehende Bezüge Behufs ber Ginkommensteuerbemeffung pro durfte, nunmehr aber auch eine solche Befreiung 1867 wird mit Bezug auf den im Berordnungs blatte vom Jahre 1864 Seite 375 enthaltenen hohen Finang Ministerial - Erlaß vom 8. October 1864, 3.43507—2133, die Frist

bis Ende Jänner 1867

festgesett, und werden die p. t. Ginkommensteuerpflichtigen diesfalls auf die §§ 32 und 33 des Einkommensteuergesetzes vom 29. October 1849 und bie Bollzugsvorschrift hiezu ddo. 11. Jänner 1850 hingewiesen.

2. Den Bekenntnissen über das Einkommen ber erften Claffe für das Jahr 1867 find zur Ermittlung des reinen durchschnittlichen Ginkommens die Ginnahmen und Ausgaben der Jahre 1864, 1865

und 1866 zu Grunde zu legen.

3. Die von den Verpflichteten einzubringenden Anzeigen über stehende Jahresbezüge haben die Jahresgehalte der Bezugsberechtigten nebst den denselben allenfalls zukommenden Naturalleistungen zu enthalten.

Andere Ginkommensarten ber zweiten Claffe hingegen, welche nicht in vorhinein festgesetzten Rahresgebühren bestehen, sind auf gleiche Urt, wie für die erfte Claffe vorgezeichnet, einzubekennen, und kommen hiebei die §§ 10 und 11 des Ginkom menstenergesetzes zu beobachten.

4. Die Binfen und Renten der dritten Claffe, gu beren Ginbefennung die Bezugsberechtigten verpflichtet bleiben, sind für das Jahr 1867 nach bem Stande bes Bermögens und Ginfommens vom

31. December 1866 anzugeben.

5. Die Brüfung und Richtigstellung der Befenntniffe und Anzeigen für die Gintommenftener, bann die Festsetzung ber Steuergebühr wird nach ben bestehenden Borschriften erfolgen; über einschlägige Recurse hingegen wird die hochlöbliche f. f. Finanz Direction entscheiden.

6. Den p. t. Ginkommenftenerpflichtigen ber Stadt Laibach wird insbesondere erinnert, ihre Fafsionen und rücksichtlich Anzeigen pro 1867 inner= halb ber oben festgesetten Frift unmittelbar bei biefem Sauptsteueramte zuverläffig gu überreichen.

Diejenigen, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, wollen in ihren Bekenntniffen ben Bächter namhaft maden und zugleich angeben, in welchem Stadttheile und in welchem Sanse die Gewerbs ausiibung stattfindet.

Die Gewerbspächter aber haben über ben Bachtnuten abgesonderte Gintommenstenerbetennt. niffe vorzulegen.

Laibach, am 11. Jänner 1867.

Dom k. k. Sauptfteueramte.

(22 - 2)

Notificazione.

Viene aperto il concorso ad una cattedra di filologia classica nell' i. r. Ginnasio superiore di Capodistria coll' annuo onorario di 735 fr. v. a. aumentabile per graduatoria ad 840, col diritto alle aggiunte decennali di sistema.

Gli aspiranti dovranno comprovare di essere idoneati all' insegnamento della filologia classica per ginnasj, in cui la lingua d'insegnamento sia l' italiana e faranno pervenire entro il corrente gennaro le documentate loro istanze a questa Luogotenenza, o direttamente, o se sono già impiegati, pel tramite delle Autorità immediatamente loro proposte.

Trieste li 3. Gennajo 1867.

Dall' i. r. Luogotenenza del Litorale.

Mr. 13.

Licitations=Rundmachung.

Wegen hintangabe ber mit bem Erlaffe ber hohen f. f. Landesbehörde vom 5. Jänner 1867, 3. 11584, für das laufende Jahr zur Ausführung genehmigten Objecte für bie Ugramer und Rarlftadter Reichsftrage im Bereiche bes f. f. Banbezirkes Rudolfswerth wird die Minuendo-Licitation

Mittwoch ben 23. Jänner 1867,

von 9 bis 12 Uhr Bormittags, beim f. f. Bezirks amte in Rudolfswerth abgehalten werde.

Die Ausbietung bei dieser Licitation betrifft:

Gur die Mgramer Reicheftrage:

1. Die Conferbation ber Rudolfswerther Gurf brüde im D. 3. IX/5-6 mit bem abjustirten Betrage von 1385 fl. 8 fr.

2. Die Reconstruction des Brüdenoberbaues über den Scheriowinbach im D. 3. X/9—10 mit bem abjustirten Betrage von .

3. Die Reconstruction des hölzer= nen Oberbaues beim Durchlaffe in Birfle, D. B. XIII/12-13, 273 , 45 ,,

4. Die Berftellung der Geländer in verschiedenen Diftangzeichen, incluf. der Beiftellung und Berfetung von 5 Stud Randsteinen im D. 3. IX/1-2, mit .

641 fl. 8 fr. Gur bie Rarlftadter Reicheftrage:

5. Die Conservationsarbeiten an ber Möttlinger Rulpabrüde mit . . . 1068 fl. 72 fr.

die Bei = und Aufstellung von Beländern in verschiedenen Dis ftanggeichen, incluf. ber Beiftellung u. Berfetung von 19 Stud Randsteinen im D. 3. 1/5-6,

mit 309 " 15 "

Bu biefer Licitations = Berhandlung werben Unternehmungsluftige mit bem Bemerten eingelaben, baß die bezüglichen Einheits-Preisverzeichniffe fummarischer Kostenüberschläge mit ben allgemeinen technisch-administrativen und speciellen Baubedingniffen täglich in ben Umteftunben bei bem gefertigten Bau-Bezirksamte, am Licitationstage aber bei bem hiefigen f. f. Bezirksamte eingesehen werben

Dann, daß jeder Bewerber vor Beginn der mündlichen Berhandlung fünf Percent vom Fiscalpreise als Rengeld zu erlegen hat, welches ben Nicht- die Meisterschaft mit . . . erstehern nach beendeter Licitation gegen Empfangs | bas Materiale . bestätigung rudgestellt wird, hingegen von den die Sand- und Zugarbeit Erstehern sogleich nach erfolgter Ratification bes Licitations Resultates auf die 10perc. Caution des Anbotes zu erhöhen ift.

Berfiegelte, nach Borfchrift bes § 3 der allgeversehene Offerte, worin das Object genau bezeichnet ber Bau jenem Unternehmer zugesprochen werben, und der Anbot mit Biffern und Buchstaben angus ber benfelben um einen niedern Betrag übernimmt. feten ift, und auf beren Augenseite bas Object, für welches der Anbot geschieht, angegeben erscheint, werben nur bis vor bem Beginne ber mündlichen Berhandlung beim genannten Bezirksamte ange-

78 " 96 " Jänner 1867.

(16-3)Mr. 93. Licitations=Rundmachung.

Bom f. f. Bezirksamte Lad wird bekannt gegeben, daß

am 31. Jänner 1867,

früh 9 Uhr, in ber hiefigen Amtskanzlei die Berfteigerung bes Schulhausbaues zu Safniz abgehalten werden wird, wobei

371 fl. 78 fr.

34 fl. 7 fr.

99 ,, 56 ,,

38 ,, 73 ,,

bie Maurer- und Handlangerarbeit: an Meisterschaft mit .

N 347 1 22 23 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		THE RESIDENCE OF THE PARTY OF T
" Material	S. ·hh	911 ,, - ,,
" Bugs und Sandarbeit	1011	610 ,, 73 ,,
bie Steinmetarbeit .	Autiol	79 ,, 70 ,,
die Zimmermannsarbeit:	dnu	" " " "
an Meisterschaft mit .	Tat.	165 ,, 34 ,,
" Material	in a sail	552 ,, 10 ,,
	A firm	
" Bug- und Handarbeit	P .016	233 ,, 29 ,,
bie Tischlerarbeit	gren, is	162 ,, 30 ,,
	mi ten	101 10
" Schlosserarbeit .		121 ,, 40 ,,
" Safnerarbeit	Inde: 3	60 ,, - ,,
	THEOLE	
" Spenglerarbeit .	• 000	52 ,, 80 ,,
" Anstreicherarbeit .		
" and the distribution .	20001	50 ,, 50 ,,
" Glaserarbeit	11111	60 ,, 48 ,,
" Schuleinrichtungsftiide		125 ,, 80 ,,
	74 SH SH	120 ,, 00 ,,
zum Ausbote kommen.		
Ferner werben zur Berftell	uma ni	man Calatana.
Actuer wergen Int Berlien	ung ei	net goiziage:

ausgeboten. -Nach erfolgter Ausbietung fammtlicher eingelnen Bestandtheile des Bauobjectes wird basselbe auch im Ganzen ausgeboten, jedoch bei ber Ratimeinen Banbedingnisse für jedes einzelne Object fication bes auf das Ganze gelegten Bestbotes auf abgesondert verfaßte und mit dem Sperc. Babium den Totalbetrag der für die Einzelbestandtheile erbelegte schriftliche, mit einer 50 fr. Stempelmarke zielten Licitationspreise Rudficht genommen und

Hievon werden bes Erscheinens wegen alle Unternehmungsluftigen mit dem Anhange verständis get, das vor Beginn der Licitation ein 10perc. Badium zu erlegen fein wird und daß der Bauplan nebst Borausmaß, Bauanfchlag und Bedingniffen R. f. Bau-Bezirksamt Rudolfswerth am 13ten am Licitationstage zur Ginficht vorliegen werben. R. f. Bezirksamt Lad, am 10. Jänner 1867.

Intelligenzblatt zur Laibacher Beitung

(39-1)

Mr. 4946.

Grinnerung

an Mathias, Selena, Margareth, Michael und Queia Gogala, unbefannten Aufenthaltes, und beren Rechts. beren gleichfalle unbefannte Erben und perhandelt werden wird. nachfolger.

Bon bem f. f. Begirfeamte Radmanns. borf als Bericht wird den Mathiae, Delena, Margareth, Dlichael u. Lucia Gogata, unbefannten Aufenthaltes, und deren Rechte= nachfolgern hiermit erinnert :

Es habe Marie Prettner, Hubenbesig-gerin in Oberottof Rr. 7, wohnhaft in Bormarft, wider diesetben die Klage auf Berjährungsanertennung und Lofdungs. gestattung bezüglich ber für felbe ob ber Realität Urb. Dr. 169, Reif. Dr. 145 ad Berrichaft Radmannedorf indebite haftenben Sappoften, sub praes. 21. December 1866, 3. 4946, hieramte eingebracht, worüber jur mundlichen Berhandlung die Tagfatung auf den

16. April 1867,

fruh 9 Uhr, mit bem Auhange bes § 29 a. G. D. angeordnet und ben Geflagten wegen ihres unbefannten Aufenthaltes Berr Mathias Rlinar von Radmannedorf ale Curator ad actum auf ihre Wefahr und Stoften bestellt murbe.

Deffen werden biefelben gu bem Ende verftandiget, baß fie allenfalle gu rechter Beit felbft gu erfcheinen ober fich einen andern Sachwalter ju beftellen und anher fruh 9 Uhr, mit bem Anhange bes §. 29 namhaft gu machen haben, midrigens diefe Rechtefache mit bem aufgeftellten Curator verhandelt merben mird.

Bericht, am 21. December 1866.

(38-1)

Bofef Gogala von Bocheinervellach, Rechtsnachfolger.

Bon bem f. f. Begirfeamte Rabmannsborf ale Bericht wird ben unbefannt mo befindlichen Mathias Supan, Michael, Johann und Bofcf Gogala von Bocheinervellad, beren gleichfalls unbefannten Erben und Rechtenachfolger hiermit erinnert:

Es habe Mathias Gogala vulgo Rriftan von Wocheinervellach wider dieselben bie Rlage auf Berjahrtanerfennung und 20. foungegefiattung ber auf feiner, im Grund. buche ber Berrichaft Radmanneborf sub Retf. Rr. 798 vortommenden, in Bocheinervellach S .. 3. 19 liegenden Realitat haftenben Sappoften, und zwar:

1787 für Mathias Supan pr. 205 fl. 40 fr. d. 23.;

2. ber Abhandlung bom 18. Februar und 1. Juni 1804 für die minderj. Dlichael, jahrt und Erlofchenerftarung nachftebender, Johann und Josef Gogafapr. 36 fl. 46 1/4 fr., busammen 110 fl. 183/4 fr. b. B., und 3. des Schulbbriefes vom 9. Juni 1804

sub praes. 22. November 1866, 3. 4439, für Math. Supan pr. 274 fl. 49 1/4 fr. d. B. hieramte eingebracht, worüber gur mündlichen Berhandlung die Tagfatung auf den

16. April 1867,

a. G. D. angeordnet und ben Geflagten megen ihres unbefannten Aufenthaltes Berr andelt werden wird. Dr. Franz Munda von Radmannedorf vom 30. Janner 1836, und R. f. Bezirkeamt Radmannedorf als als Curator absentis auf ihre Gefahr bes zu Gunften bes Thoma und Roften beftellt murbe.

Grinnerung verständiget, daß sie allenfalls zu rechter sub praes. 30. November 1866, 3.4198, Beit selbst zu erscheinen oder sich einen hieramts eingebracht, worüber zur mund- audern Sachwalter zu bestellen und anher lichen Berhandlung die Tagsatzung auf den Supan, Dichael, Johann und namhaft gu machen haben, widrigene biefe Rechtefache mit bem aufgestellten Gurator

R. f. Bezirfsamt Rabmannsborf als Gericht, am 28. Movember 1866.

Mr. 4198.

Grinnerung

an die unbefannt wo befindlichen Urfcha Stugin, Thomas Balentinčic und Frang Demichar, wie beren eben-

falls unbefannte Rechtenachfolger.

Bon bem f. f. Bezirfsamte Bact als Bericht wird ben unbefannt wo befind. lichen Uricha Stugin, Thomas Balentin. čič nnd Frang Denifchar, wie beren eben-1. bes Schulbbriefes vom 24. Februar | falls unbefannten Rechienachfolgern biermit erinnert :

Es habe Undreas Grochar von Borefen miber biefelben die Rlage auf Berauf ber im Grundbuche Berrichaft Lad sub Urb. Dr. 1322 vortommenden Realitat - haftenden Gatpoften, ale:

bes gu Gunften ber Urfcha Stugin. geb. Proutich, per 800 fl. Q. B. = 425 fl. EDR. haftenben Beirathebriefes vom 25ten Janner 1800; ber barauf fuperint. Abhandlung bom

8. Juli 1824 :

ber barauf ju Gunften bes Frang Dem. ichar pto. 61 fl. 14 fr. fuperint. Ceffion

bes zu Gunften des Thomas Balentinčič

Deffen werden diefelben gu dem Ende | intab. Raufbriefes vom 25. November 1829,

2. Mars 1867,

fruh 9 Uhr, angeordnet und ben Beflags ten wegen ihres unbefanuten Aufenthaltes Andreas Fröhlich von Obergarz als Curator ad actum auf ihre Wefahr und Roften beftellt murde.

Deffen merden diefelben gu bem Enbe verftandiget, daß fie allenfalle gu rechter Beit felbst zu erscheinen oder fich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhoft zu machen haben, wibrigens biefe Rechtefache mit bem aufgestellten Enrator verhandelt merben mirt.

R. t. Bezirksamt Lad ale Gericht, am 3. December 1866.

(103 - 1)

Mr. 2004.

Dritte erec. Feilbietung.

Dit Bezug auf bas Cbict vom 14ten September 1866, 3. 2004, wird befannt gemacht, bag fich in der Executionefache des Binceng Gury von Muntenborf gegen Mathias Rral von Steinberg pto. 48 fl. 90 fr. e. s. c. bei der erften und zweiten Feilbietung ber dem Lettern gehörigen, im Grundbuche Beinbuchel sub Retf. - Dr. 39 1/40 Urb .- Dr. 61/4 vorfommenden Subrealitat, welche auf 554 fl. geschapt ift, fein Raufer gefunden hat, daher

am 24. 3änner 1867

in ber Umtefanglei gur britten Geilbietung geschritten werden wird.

R. t. Bezirtsamt Treffen als Gericht, für die ihm baraus guftehenden Rechte am 13. Janner 1867.